

Protokoll über die Beeidigung als Urkundenübersetzerin

Anwesend:

Präsident des Landgerichts Teigeler

JA Lang

als Urkundsbeamter

Zur Beeidigung als Urkundenübersetzerin für die ungarische Sprache gemäß § 15 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 4 AGGVG ist erschienen:

Frau Kornélia Heine, geb. am 19.02.1974 in Letenye/Ungarn

Vor der Beeidigung wurde die Übersetzerin wie folgt belehrt:

1. Eine von ihr als hierzu bestellte Urkundenübersetzerin angefertigte Übersetzung gilt als richtig und vollständig, wenn die Übersetzerin sie mit einer Bescheinigung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung versieht. Die Bescheinigung soll auf die Übersetzung gesetzt werden, Ort und Tag der Übersetzung sowie die Stellung der Übersetzerin angeben und von ihr unterschrieben werden (§ 142 Abs. 3 Satz 2 und 3 ZPO).
2. Die Bestellung als Urkundenübersetzer/in gilt für alle Gerichte und Behörden des Landes. Sie berechtigt zur Führung der Bezeichnung „Öffentlich bestellte/r und beeidigter Urkundenübersetzer/in der ... Sprache für Baden-Württemberg“ (§ 15 Abs. 4 AGGVG).
3. Jede Änderung der Anschrift ist unverzüglich dem Präsidenten des Landgerichts mitzuteilen.
4. Im Falle der Löschung im Verzeichnis der Urkundenübersetzer (§ 15 Abs. 5 AGGVG) ist die erteilte Ausfertigung des Protokolls unverzüglich dem Präsidenten des Landgerichts zurückzugeben.
5. Der Eid kann mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Der Übersetzerin wurde daraufhin folgender Eid vorgesprochen:

„Sie schwören - bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden -, dass Sie die Ihnen als Urkundenübersetzerin für die ungarische Sprache obliegenden Übersetzungen und Beglaubigungen treu und gewissenhaft besorgen werden.“

Sie sprach sodann unter Erheben der rechten Hand die Worte:

„Ich schwöre es, - so wahr mir Gott helfe -“.

Der Präsident des Landgerichts:


Teigeler



Der Urkundsbeamte:


Lang